

Staatstrojaner II

BVerfG, Beschl. v. 24.06.2025 – 1 BvR 180/23, NJW 2025, 3424

I. Sachverhalt (verkürzt, max. 10 Zeilen)

2015 schaffte die Legislative mit dem Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens Rechtsgrundlagen, für u.a. die Quellen-Telekommunikationsüberwachung, § 100a I 2 und 3 StPO und die Online-Durchsuchung, § 100b I StPO. Die beiden Vorschriften erlauben zum Zwecke der Strafverfolgung eine heimliche Überwachung von IT-Systemen, wobei die Quellen-TKÜ die Überwachung und Aufzeichnung von verschlüsselter Telekommunikation ermöglicht und die Online-Durchsuchung den Eingriff in IT-Systeme und die Erhebung von Daten aus diesen. Die Beschwerdeführer wenden sich gegen diese Ermittlungsbefugnisse, da sie eine staatliche Überwachung befürchten und sich in ihren Grundrechten, der Menschenwürde, dem Grundrecht auf Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme, der Unverletzlichkeit der Wohnung und dem Recht auf effektiven Rechtsschutz, verletzt fühlen.

II. Entscheidungsgründe

Die angegriffenen Befugnisse verletzen die Beschwerdeführer in ihren IT-System-Grundrecht, ihrer informationellen Selbstbestimmung, sowie das Fernmeldegeheimnis. Dabei genügen die Eingriffe nur zum Teil den Anforderungen der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung.

Die GR-Eingriffe der Quellen-TKÜ sind entgegen der Gesetzesverweisung nicht bei solchen Taten gerechtfertigt, die dem einfachen Kriminalitätsbereich zuzuordnen sind, da sie unverhältnismäßig sind. Eingriffsverstärkend wirkt dabei Art und Umfang der erhobenen Daten, die gestiegen Analysemöglichkeiten, Kommunikation zu Dritten, Heimlichkeit der Maßnahme, Risiko der funktionellen Beeinträchtigung des IT-Systems, Längerfristigkeit der Maßnahme.

Die Online-Durchsuchung verletzt das Fernmeldegeheimnis und das Recht auf effektiven Rechtsschutz, da der Gesetzgeber das Zitiergebot nicht beachtet hat. Gem. Art. 19 I 2 GG muss ein Gesetz dasjenige Grundrecht unter Angabe seines Artikels benennen, das durch dieses eingeschränkt wird und erfüllt eine Warn- bzw. Besinnungsfunktion. Weder die StPO noch das einführende Gesetz benennen Art. 10 I GG und die Beschränkung die mit der Online-Durchsuchung einher geht.

III. Problemstandort

Strafprozessrecht als angewandtes Verfassungsrecht: § 100a und § 100b StPO sind teilweise unverhältnismäßig oder verstoßen gegen das Zitiergebot.